

BREKO e.V. | Menuhinstraße 6 | 53113 Bonn

Per Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Frau Vorsitzende Ute Dreger
Im Tulpenfeld 4
53113 Bonn

BREKO
Bundesverband
Breitbandkommunikation e.V.
Menuhinstraße 6
53113 Bonn

Tel.: +49 176 300 20 942
harings@brekoverband.de

17. November 2023

BK3-23-079 - Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu baulichen Anlagen

Sehr geehrte Frau Dreger,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH hat am 10.10.2023 beantragt, die Entgelte für den Zugang zu baulichen Anlagen zu genehmigen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer ersten Stellungnahme und tragen zu dem vorgelegten Engeltantrag wie folgt vor:

I. Notwendigkeit einer klaren Leistungsdefinition

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Einleitung beider Verfahren, das Standardangebot (BK3-23-006) und der vorliegende Engeltantrag für den Zugang zu baulichen Anlagen, mit nur leichtem zeitlichem Versatz die Verfahrensführung schwierig macht, da jede Änderung in einem Verfahren auch unmittelbar das andere betrifft.

Darüber hinaus ist für das hiesige Entgeltverfahren eine klar definierte Leistungsbeschreibung, die im vorgelagerten Standardangebotsverfahren noch ermittelt werden muss, unabdingbar. Die Beschlusskammer 3 hat das von der Betroffenen vorgelegte Standardangebot als "nicht den Grundsätzen der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit" bewertet. Diese Bewertung zeigt, dass in einem ersten Schritt ermittelt werden muss, was nach der Kritik am Standardangebot noch

inhaltlich bestehen bleibt bzw. noch geändert werden muss. Eine erste Teilentscheidung hätte hier einige (Rechts-)Sicherheit gebracht. Aufgrund der Abhängigkeit des Entgeltverfahrens von der Leistungsbeschreibung im Standardangebot, wäre es ratsam gewesen, wenn die Antragstellerin das Standardangebotsverfahren deutlich früher eingeleitet hätte.

Darüber hinaus führt der kurze zeitliche Abstand zwischen den beiden eingereichten Anträgen dazu, dass die Verfahrensbeteiligten weder die von der Antragstellerin vorgelegten Entgelte noch das Standardangebot seriös bewerten können. In diesem Zusammenhang sollte die Beschlusskammer 3 der Antragstellerin auch in dem hiesigen Verfahren Grenzen und Vorgaben aufzeigen.

II. Einordnung in den regulatorischen Gesamtkontext (insbesondere GIA)

Das Standardangebot und der dazugehörige Entgeltantrag der Antragstellerin können nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen in den regulatorischen Gesamtkontext eingeordnet werden.

Das Standardangebot wird heute bzw. in naher Zukunft eine Sperrwirkung gegenüber der Inanspruchnahme aus dem DigiNetzG/ GIA entfalten. Da der Gigabit Infrastructure Act (GIA) für die Antragstellerin als reguliertes Unternehmen durch den Zugang zu baulichen Anlagen nicht zählen wird, besteht bei einer Genehmigung der aktuell vorgelegten Entgelte die Gefahr, dass die Antragstellerin besser gestellt wird, als ein anderer Anbieter, der nach dem GIA einen diskriminierungsfreien Zugang bereitstellen muss. Insoweit entsteht hier ein Wertungswiderspruch, da die Anforderungen aus marktmachtabhängiger Regulierung im Zweifel „strenger“ sein müssten als aus marktmachtunabhängiger Regulierung.

Zudem hat die Antragstellerin es in der Hand, das Produkt so zu gestalten, dass es preislich oder inhaltlich unbrauchbar ist, was dann ebenfalls dazu führt, dass sie gegenüber den GIA-verpflichteten Unternehmen im Vorteil ist. Dies würde dann sogar einen doppelten Vorteil für die Antragstellerin bedeuten. Sie wäre aus der marktmachtabhängigen Regulierung de facto raus und das Standardangebot wäre im Zweifel weniger „fair und angemessen“.

Ferner besteht auch das Problem, dass nicht gesichert ist, wie eine Bundesnetzagentur Entgelte ermittelt und ob sie im Streitfall nach dem GIA die regulierten Entgelte hinzuziehen würde (mit Verweis auf die M-Net-Entscheidung BK11-23-003). Hier muss man zunächst von einer Diskrepanz ausgehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Harings', enclosed in a light gray rectangular box.

Henrik Harings

Leiter Regulierungsverfahren & Justizariat